

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Verordnung vom 28.02.1814 publ. 10.03.1814

die zu verzollenden Waaren mittelst Production der Frachtbriefe gebührend anzugeben und davon den tarifmäßigen Zoll zu entrichten, oder wenn sie keinen Zoll zu entrichten haben, solches dem Einnehmer anzuzeigen.

39) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 28. Februar publ. 10. März 1814.

Da bei der gegenwärtigen Verfassung des Tribunals erster Instanz und der Friedensgerichte Zweifel entstanden sind, wie es mit der den gedachten gerichtlichen Behörden gesetzlich zugestandenen Portofreyheit und mit der Berechnungsweise der sonst zu Porto anzusetzenden Briefe fernerweit zu halten sey, zugleich aber auch ersichtlich geworden ist, daß während des bestehenden provisorischen Zustandes, weder die über die gerichtliche Portofreyheit bestehenden französischen Gesetze, noch die über diesen Gegenstand ergangene ältere Herzoglich Oldenburgische Verordnung vom 5. Februar 1810 in diesem Punct ihre völlige Anwendung finden können, so wird zur nähern Bestimmung der jetzt und bis weiter noch anwendbaren Vorschriften folgendes verfügt und zur öffentlichen Wissenschaft gebracht.

Portofreyheit
der Tribunals-
Officialen.

1) Hat es bei der dem Tribunals-Präsidenten, den Instructionsrichtern, dem Procureur und dessen Substituten, den Grefsiers des Tribunals, den Friedensrichtern, den Grefsiers bei den Friedensgerichten als Erhebern der Enregistrements-Gebühren, in Civil-Justizsachen zukommenden Portofreyheit sein Bewenden, jedoch unter der Bestimmung, daß besagte Personen verpflichtet sind, ihre in öffentlichen Dienst-Angelegenheiten abzusendenden Briefe zu contrasigniren, und mit der Aufschrift: „Dienstsachen“ zu versehen, dagegen die an sie unfrankirt eingehenden nicht den öffentlichen Dienst sondern Angelegenheiten der Privat-Personen betreffende Briefe an das beikommende Postamt zur Porto-Ansehung zurückzusenden.

Eine gleiche Portofreyheit wird den resp. Bürgermeistern und Bögten auch Einnehmern in Ansehung ihrer die öffentlichen Dienstangelegenheiten betreffenden Correspondenz und unter der vorhingedachten Vorschrift zugestanden.

Dagegen kann die Portofreyheit auf die von obgedachten Behörden an Privat-Personen gerichteten und nur deren Angelegenheiten betreffenden Briefe nicht ausgedehnt werden, sondern selbige bleiben der Portosansehung unterworfen.